

**2178. Baugesetz, § 149.** In Sachen der Baugesellschaft Phönix, in Zürich, vertreten durch die Architekten Bischoff & Weideli, in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Die Baugesellschaft Phönix in Zürich beabsichtigt auf dem Grundstück zwischen dem Limmatquai, der Mühlegasse, der Niederdorfstraße und der Preiergasse in Zürich I ein Geschäftshaus zum „Mühlestein“ zu erstellen. Aus dem Grundrißplan geht hervor, daß einige Räume mehr als die nach § 91 des Baugesetzes erlaubte Entfernung von 20 m von der nächsten Treppe aufweisen. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich genehmigte die Baupläne für den Geschäftshausneubau mit Beschluß vom 6. September 1911 unter der Bedingung, daß für die Abweichung von § 91 des Baugesetzes eine Ausnahmebewilligung beim Regierungsrate einzuholen sei.

B. Mit Eingabe vom 4. Oktober 1911 an den Regierungsrat ersuchen nun Bischoff & Weideli, Architekten, namens der Baugesellschaft Phönix um Bewilligung einer Ausnahme von § 91 des Baugesetzes. Die Gesuchsteller bemerken, das Haus werde durchweg massiv erstellt und den feuerpolizeilichen Vorschriften werde in jeder Beziehung nachgelebt. Es sei überdies wahrscheinlich, daß die in den Grundrissen angegebene Raumteilung nicht in dem Maße stattfinde, wie sie geplant sei, daß vielmehr ganze Etagen oder doch wenigstens große Teile für Engros-Geschäfte als Lagerräume vermietet werden, so daß die Rettungsmöglichkeit bei Feuersgefahr dadurch bedeutend erleichtert werde.

C. Der Stadtrat Zürich bemerkt in seiner Vernehmlassung folgendes:

Er könne das Gesuch der Architekten Bischoff & Weideli namens der Baugesellschaft Phönix um Bewilligung einer Ausnahme von § 91 des Baugesetzes für den Geschäftshausneubau „Mühlestein“ am Limmatquai unbedenklich befürworten. Wie aus dem Grundrißplan hervorgehe, betrage die Entfernung der am weitesten von der Treppe abliegenden Stellen in den Obergeschossen 21 m, 23 m und 24 m. Bei der Konstruktion des Gebäudes, die selbst höheren Ansprüchen an die Feuersicherheit genüge, hätten diese etwas größeren Entfernungen nicht viel zu bedeuten. Der Stadtrat verweise auf den Beschluß des Regierungsrates Nr. 1651 vom 2. September 1911 in Sachen Lebensmittelverein Zürich, wonach die Vorschrift des § 91 des Baugesetzes hauptsächlich Wohngebäude und zwar in der älteren, weniger feuersicheren Bauart mit Holzböden im Auge gehabt habe.

D. Da das Gebäude massiv erstellt wird und in feuerpolizeilicher Hinsicht auch höheren Anforderungen genügt, kann dem Gesuche ohne Bedenken entsprochen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Baugesellschaft Phönix in Zürich wird für die Ausführung des Geschäftshauses zum „Mühlestein“ in Zürich I eine Abweichung von § 91 des Baugesetzes gemäß dem Grundrißplane Akt. Nr. 5 bewilligt.



II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 25, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von den Gesuchstellern bezogen.

III. Mitteilung an die Architekten Bischoff & Weideli, in Zürich I, zu Handen der Baugesellschaft Phönix, an den Stadtrat Zürich unter Zustellung des Grundrißplanes Akt. Nr. 5 und an die Baudirektion.